Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Was aber, die an Ihro, von der Stannder, vor
bestrete verwalter bewilligung der 100. Gld.
betrifft, wonn Ihro F. G. dieselb wein auch bey
der Ebenennung der Schulden lasten beschech,
vnnd hiemit weiterhaus versichert wurdet,
zu genadigen danckh an, vnnd sein Ihro Fl. G.
die Conditiones, als es nambliche, die Stannd
wein sich in Ihrigen schreiben selbst vernalden,
gegen den Creditoribus vnnd glaubigern,
weder zu Haubtsumma noch Interessa, oder
aber auch gegen Ihro Fl. G. weitere, als
auch berüeffte auch, vnnd auszgeschlossen, Schaur,
Gitzgewarsch, durchzug Schwingel acht, vnnd auch
nur dergleichen verbestrete fäll, entwegen,
nicht verbunden sein wellen, gar nit zu weiter,
wein dann Ihro Fl. G. den Stannden die begerte Ordn.
des Schadloshbriefs, hiemit zu schonen lassen,
vnnd gleichs auffsen vnnd schlossen sein, Ihro die
Designation der Schulden nit nachstem zu über-
geben, dass dass selbe schreiben weder vnnder ein
ganze Landtschaft, sondern allein für die